

Verzeichniß d. Droschen-Besitzer — Tarif f. Dienst- u. Lohnmänner. 497

Geiger, Joseph, Nr. 16, 31. Gardistenstr. 20.	Reibold, Wilh., Nr. 18, 40. Bess. Hermannsstr. 9.
Gölz, Franz, Nr. 44. Bess. Rückertstr. 8.	Reichert, Christian, N. 42. Bess. Carlsstr. 22.
Jacobi, Gust., Nr. 12, 27, 45. Kiesstr. 41.	Schäfer, Heinrich, Nr. 22. Feldbergstr. 28.
Kreh, Peter, Nr. 8, 37. Rheinstr. 49.	Schäfer, Phil., Nr. 9, 29. Dieburgerstr. 13.
Kunisch, August, Nr. 19. Schwanenstr. 21d.	Schütz, Ferdinand, Nr. 15, 25. Louisenstr. 24.
Leißler, Heinrich Ludwig Phil., Nr. 14, 39. Grafenstr. 22.	Schul, Ph., Nr. 41. Bess. Wingertsg. 1.
Petri, Christoph, Nr. 2 Sackg. 7.	Wagner, Adam, Nr. 1. Löffelg. 9.
	Waltner, Carl, Nr. 34 und 48. Grafenstr. 6.

Tarif für Dienst- und Lohnmänner,

festgesetzt in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde auf Grund des § 76 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

I. Für bestimmte Gänge.

a) In denjenigen Theilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichsstraße, dem Rheinthor, der Alicestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporenthor, Jägerthor, der Mühl- und Hochstraße liegen, mit Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.) — 20	<i>M</i>	<i>2f</i>
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5–20 Kilogramm) — 30		
Die genannten Straßen rechnen dazu.		
b) Außerhalb der vorbemerkten Stadttheile, der Wilhelminen-, Anna-, Carls- und Wilhelmsstraße in Befugungen mit der unter a bemerkten Traglast — 30		
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5–20 Kilogramm) — 40		
c) nach Befugungen jenseits der Wilhelminen- und Wilhelmsstraße, einschl. der Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.) — 40		
mit Traglast von 10–40 Pfund (5–20 Kilogr.) — 50		

II. Für bestimmte Zeit ohne Geräthschaften.

d) Für eine halbe Stunde Arbeit — 30	
e) für eine ganze Stunde Arbeit — 40	
f) für einen ganzen Tag Arbeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr. 3 —	
Früherer Beginn und längere Dauer wird nach Tage d e bezahlt.	

III. Für bestimmte Zeit mit Geräthschaften.

g) Für eine halbe Stunde Arbeit — 40	
h) für eine ganze Stunde Arbeit 60	
i) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr 3 —	
Für längere Tagarbeit tritt Bezahlung nach pos. g h hinzu.	

IV. Führen mit Handwagen oder Karren.

k) Für eine solche im Bezirk Ia mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . — 40
l) für eine solche im Bezirk Ib mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . — 50
m) für eine solche im Bezirk Ic mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . — 60

V. Für unbestimmte Arbeiten

als Möbeltransporte, Transporte von musikalischen Instrumenten zc. können, unter Zugrundelegung vorstehenden Tarifs, Accorde abgeschlossen werden.

Gebenso bleiben Gänge über Land vorheriger Accordirung überlassen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle des Tarifs v. 24. Mai 1872 in Kraft.

Tarifüberschreitungen Seitens der Dienst- und Lohnmänner werden in Gemäßheit des